

Zürich, 23. Mai 2005

KR-Nr. 149/2005

**POSTULAT** von Dr. Peter A. Schmid (SP, Zürich) und Peter Anderegg (SP, Dübendorf)

betreffend Verbesserung der steuerlichen Regelung für selbständig erwerbende Kunstschaffende

---

Der Regierungsrat wird ersucht, für selbständig erwerbende Kunstschaffende, die kontinuierlich und anerkanntermassen künstlerisch tätig sind, die steuerlichen Regelungen und die geltende Praxis so zu ändern, dass die spezifische Situation des professionellen künstlerischen Schaffens steuerlich in angemessener Weise berücksichtigt werden kann.

Dr. Peter A. Schmid  
Peter Anderegg

Begründung:

Kunstschaffende haben immer wieder Probleme mit Steuerbehörden, wenn sie sich als selbständig Erwerbende einstufen. Dies vor allem dann, wenn Verluste ausgewiesen werden, die nicht vollständig über Einnahmen aus der Selbstständigkeit gedeckt werden. Gerade Kunstschaffende erwirtschaften aber oft einen Teil ihres Einkommens über so genannte unselbstständige Tätigkeiten, wie z.B. Lehrtätigkeit. Sie können so die meist schwankenden Einkommen aus ihrer kulturellen Tätigkeit stabilisieren und z.B. Ateliermiete und Investitionen finanzieren. Steuerbehörden akzeptieren jedoch mit Berufung auf gerichtliche Entscheide vielfach die künstlerische Tätigkeit nicht als Erwerbstätigkeit, sondern werten sie als Liebhaberei und entziehen auch Kunstschaffenden mit ausgewiesenem Leistungsausweis (Preise, Ankäufe, Werkjahre etc.) die steuerrechtliche Selbstständigkeit.

In der Beantwortung auf KR-Nr. 25/2005 wird in diesem Zusammenhang erwogen, dass künstlerische Tätigkeit, wie jede andere selbständige Tätigkeit, die auf Dauer nur zu Verlusten führt, keine selbständige Erwerbstätigkeit sein könne und daher die Aufwendungen auch nicht steuerlich absetzbar sind. In der Folge wird ausgeführt, «dass wenn innerhalb von fünf bis zehn Jahren kein Gewinn erzielt wird, auf das Fehlen einer Gewinnstrebigkeit und damit einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu schliessen» ist. Konkret bedeutet dies wohl, dass die Steuerbehörde davon ausgeht, dass Kunstschaffende, die länger als fünf bis zehn Jahre keinen Gewinn erzielen, ihre Kunst nur als Hobby betreiben.

Diese Einschätzung verkennt die Lebens- und Arbeitsbedingungen der relativ kleinen Gruppe von professionellen Kunstschaffenden in der Schweiz und mithin auch im Kanton Zürich grundlegend. Selbst arrivierte Künstlerinnen und Künstler können mit ihrem künstlerischen Schaffen ihre Existenz jahrelang nicht sichern, sondern brauchen daneben Brotberufe oder Partnerinnen und Partner, die die künstlerische Tätigkeit finanzieren. Für das Feld der Literatur lässt sich diese Realität in der aktuellen Ausstellung «brotlos?» des Schweizerischen Literaturarchivs gut studieren. Für die anderen Kunstbereiche gilt letztlich das selbe.

Die Gleichbehandlung der künstlerischen Tätigkeit mit der gewinnorientierten selbständigen Tätigkeit, die in der Beantwortung von KR-Nr. 25/2005 festgehalten wird, verfehlt die Situation der selbständigen Kunstschaffenden grundlegend und führt implizit zu einer Geringschätzung der Kunstschaffenden durch den Staat. Der Umgang mit Kunstschaffenden be-

149/2005

züglich ihrer Selbstständigkeit ist zudem nicht konsistent. Auf der einen Seite sind die Aufwendungen für die künstlerischen Tätigkeiten (Atelier, Materialien, Recherchen etc.) steuerlich nur dann absetzbar, wenn der Kunstschaffende durch seine künstlerische Tätigkeit in einer gewissen Zeit einen Gewinn erzielt. Auf der anderen Seite werden staatliche Werkbeiträge, Auszeichnungen und Ankäufe ohne Sozialabgaben ausgerichtet - also an selbständig erwerbende Kunstschaffende - ohne dass geprüft wird, ob diese Kunstschaffenden steuerrechtlich auch als Selbständigerwerbende anerkannt sind. Mithin ist wohl davon auszugehen, dass mit solchen Kulturförderbeiträgen das professionelle Kunstschaffen unterstützt wird.

Auf Grund dieser Erwägungen scheint es angebracht, dass der Regierungsrat die steuerlichen Regelungen bzw. die geltende Praxis so ändert, dass der spezifischen Situation der anerkannten, selbständig erwerbenden Kunstschaffenden auch steuerlich Rechnung getragen werden kann.